

1

I
Stadlarchiv
Frankfurt (Oder)

321

Regel
1684



1



321

Regep
1684

2

exequat werden soll. Und weil
 man daselbst eine der Handtender
 Vorführung wahrgenommen, da s. d. b.
 wirklich daher einige Fraktionen ent-
 standen, da s. d. von der Bierzulage
 so wohl als der Handtender, als
 der Kasse Lammerei gar zu viel
 exemptiones eingeleitet, und auch
 wohl gar Unterschlässe gegeben
 sein mögen. So ist eine gewisse
 Designation daher, welche nicht
 auf mal einige von dem Bierzulage
 Kasse frei sein sollen, davon Ad-
 ministratores der Kasse nochmal
 extrahiert, und sub N. 1. hierbey
 gelaget worden; Wobey abzuord-
 net zu werden, da s. die Bezeichnung
 von denen Bierzulage Kassen, so
 wohl von der Handtender, als der Kasse
 Lammerei, nur wenn die Einkünfte
 für sich und für den Staat selbst hier
 anzuzeigen, und sich ihrer Abrechnung
 vorzulegen

N. 1.



321

4.

verbräusen verstanden, blise. Item
 ption mit Befreyung aber an die
 man andert, er sey vor zu stellen,
 nicht la, den, oder damit Befreyung
 getrieben werden solle, das der
 ist der exemption, da das Briefe
 mehr übrig, als das Briefe der Stadt,
 nistration der gemeinen Stadt, und
 Raths, das auch etwas gemeiner
 befreit, und damit in allem eine
 gehörige Eristigkeit sey, eine Befreyung,
 der Befreyung gemacht wurde;
 Wollen jedoch zu erlangen eine
 für die Befreyung Befreyung
 unterschiedene Commissionen, die
 der Befreyung 1651. und 1652.
 auch in folgenden Jahren befreit,
 wodurch diese nicht wenigen Un-
 ordnungen abgehehen, und der
 Zustand gemeiner Stadt und der
 Raths, so in einem Befreyung Befreyung,
 Wollen aber einmahl der eigenthliche
 Zustand

Instand zu bringen die erste Einweisung
 und Ausgabe der Summen, und wie
 hoch sie ausgetragen, gründlich un-
 tersucht, Verordnungen von Einzahl-
 und Auszahlung der Bürger und
 Gemeinderath zu befehlen sein sollte,
 beauftragung gemacht worden, so
 haben diese Befehlshaber durch
 Comptabilität einer schon N. 1600
 d. 17. d. an die Commission
 berichtet, welche man aber daz-
 mahl, wegen der großen Confusion
 des Creditwesens und Verfall der Schul-
 den nicht billigen konnte, daher
 Creditwesen in einen geregelten und
 richtigen Stand, wie vorher ange-
 ordnet worden, zu setzen, hat man
 eine Commission des Gemeinderath
 Markt Wesens und des Rathhauses
 so die Bücher der Kasse werden
 müssen ~~in den~~, Und damit
 keine Zeit solche Künftigkeit zu er-
 langen

6
langen versammelt werden möglicht
dem Magistrat und Gemeiner Rath
anbefohlen worden, gewisse Depu-
tirte und ihren Mitteln anhero in
die kaiserliche Residenz zu schi-
cken, die nöthige Documenta mit sich
habe zu bringen, und sowohl wegen
der Administration als der ganz-
lichen Erbs der Stadt Vorfahrt zu ge-
hen. Auf welchem wegen der Herr
gerne, der Johann Jacob Thiele,
wegen der Cammerer Krämann
Bartholai und wegen der Oecon-
omie Inspectoren Cammerer Sixt
Schwabeberger, und zum Mittel
der Raths-Kammer Samuel Hopf
und David Pfürcher, und wegen
der Bürgerchaft H. Johann Weckert
und Michael Thiele zusammen
vollmächtiget sind, sind
ist sofort in aller ihrer Gegen-
wart

7
warth die Unternehmung der Admini-
stration der Ordnung der Finanzen
und Fiskus aller der Staaten sorgfältig
überwacht, einfließ überlegt
und mit gutem Wohlstand in der
Folge der Anwesenheit der Deputierten
folgendermaßen eingerichtet worden,
daß es dann bestimmt, daß
Ann 1663 in der Cammer
Verordnung 43000 Rthl. beauftragt
und auf ein Jahr und ein
halbes Jahr gesichert.

Wohl aber unter solchen Finanzen
viel Kosten verbunden, welche nicht
hinreichend in der Hauptstadt
und Gemeinen Stadt und Orten ange-
bracht, sondern in der Hauptstadt
in die fürstliche Kammer,
Landes- und Städte- und
andere Stellen gebracht werden
müssen, über dem die Finanzen
wegen der Unordnung der Einkünfte
Einkünften

8.

Einleitung in etwas vorzuzugestehen
 den so hat man sich mit obigen allen
 nicht anhalten sondern nur die für
 kommen in consideration ziehen wollen
 die für der Stadt und der Rathsamkeit
 an sich überling ziehen, und schmeichelt
 in diesem Ansehen, daß die Einleitung
 wie die Deputierte sie selbst angegeben
 und die Einleitungen nach Landvolks
 Taxe ange schlagen auf 1030 Rthl. 14gr.
 ansteigen, wie die Specification hierbey
 sub N^o. 2. mit mehrern besaget, und
 ob man gleich darbey gar wohl obser-
 vet, daß wenn die Vorrechte, Dispositionen
 Vorfälle, Stadt Collegen, Inzale haben und
 andere Rechten anpaßet, die Ein-
 nahmen an sich ein gar merckliches
 werden werden, so hat
 man es doch bey dem vorerzählten An-
 schlage vor sich zu setzen vorzulegen
 lassen müßten, weil man als ob
 lassen nicht versichert seyn können,
 und auch hierbeyt absonderlich ein
 Modell

modell vorgegeben werden soll, wie
der dunnere der Finnaht in der
nung zu liegen, und hienach zu
der Kasten und der Stadt Kosten zu
bestimmen ist.

No 3. In der Sache betreffend, belanget sich
der Deputierten Zöllner, wegen der
Pflanz nach, jährlich, wie H. 3. v. 14. 15.
betragt 8085 ~~fl~~ 8 ~~gr~~ 11 ~~sch~~ 11 ~~sch~~ 11 ~~sch~~ 11
als ob man die von der Finnaht
der 10502 ~~fl~~ 14 ~~gr~~ 11 ~~sch~~ 11 ~~sch~~ 11 ~~sch~~ 11
den im bestande verbleiben 2219 ~~fl~~ 11 ~~gr~~ 11 ~~sch~~ 11
5 ~~gr~~ 11 ~~sch~~ 11 ~~sch~~ 11 ~~sch~~ 11 ~~sch~~ 11
von welchem bestande zu leicht
gehandelt werden wird.

Es ist wie nun in gemein durch gute
Ordnung und Verwaltung aller Fin
kommen hergebracht werden, so ist
auch die der Einkünfte, welche
in etwad der, als gegeben, in der
richtan, der Kasten zu sein muss
lt worden.

Und obgleich im Recesse de A. 1652.
in der beschreibung, so ist 1654. v. 14. 15.
get

und verbleibe diesen folgen, gelaßener, auf
 für dem, was, wie hiermit folget, so
 wohl wegen der Administration, als
 der fürnehmlich und den Sybels, die
 auch wegen der Landt dem Publico
 dem besten Interuentione ändert.

Die Administration angesehend, sollen
 zwar nach wie vor hiesige Camerarii
 Directores dieselbe, und als ob einnahm
 und den Sybels hiesigen ~~Stellen~~. Es sollen
 aber dieselbe hiesige die Regierung
 richtig, als ob hiesigen, den Montag
 nach Christi öffentlich auch in der
 ringer von den Angehörigen ablegen,
 justificiren und ein Exemplar auf
 an die in Unterzeichnung dieser Stadt.
 Deswegen beordnete Commissarien
 einleiden, auch auf die Stadt hiesigen
 der in der Stadt nicht anwesenden,
 dann weil sie diesen eingeschlossen hat,
 dann müssen die hiesigen die hiesigen
 und zwar obgleich hiesigen die hiesigen.
 dann hiesigen alle Jahr nach gezeigter
 Regierung

12.
Verfassung der Cammeren und aller Vorposten,
der Dinar des Reichthums der Lande, wodurch
die Landesverfassung, wie es sich mit der
Landesverwaltung in Confess der Lande
verhoben sollen, da es sich mit der
Landesverwaltung, ihrem eigenen Wissen und
Vermögen nach, administriren, alle red-
lich in Cammeren und in Lande eingetragene
müßte unterzulegen, da es, die Landes-
verwaltung, private Lande verwalten,
den wollen. Und weil auch einige
Landes Leese de Anno 1652. Verord-
net, das eine gewisse Cammeren Dire-
ctores, und gewisse Oeconomiae Inspe-
ctores, sein sollen. So laß den Saint
Eusebius die Verfassung der Lande
In die 4 Stunden. Und weil Pitt
Schwanberg, Martin Maurer und
Stephan Weisse nach dem einige Rescri-
pta des Lande oder nöthigen Umbstan-
den und von den Lande der Lande
ausgewürdet, da es sich mit der
Landen der Cammeren, mit
gleichem anderen Cammeren die
Bezahlung geben, einige andere

Es soll vor dem Tode nicht oder gar nicht
 in, ob das man wissen; so sollen sie
 nicht leben, so lange sie leben, und da,
 man der Cammerer befehlet, nach
 11 ihrem Tode soll der Name der
 11 Cammerer in diesen Lehren
 11 cessiren, und ihre Successores alsdann
 11 hienieder hundertman der Oeconomiae
 11 Inspectorum führen, und folgende die
 11 Erklärung nicht höher schreiben, als
 11 seit 1652. der Oeconomiae
 11 Inspectores gesacht, die so dann auch
 11 and der Reichsiger Reichs keine be-
 11 rühre die Erklärung haben, sondern die
 11 selbe gänzlich cessiren und aufheben
 11 soll.

Damit die sich die Cammerer zu befehlen
 11 haben, sollen die Oeconomiae Inspecto-
 11 res alterniren, und ein Jahr und
 11 ein ander Jahr haben, da von den
 11 hienieden die Reichs Reichs einfluss
 11 der Reichs Reichs einfluss, ad
 11 Capam in die Cammerer gesacht,
 11 und von denen Camerarius Directori
 11 bus zu verfahren seit richtig beauftragt werden.

Der.

Der Ansehen aber, soll unterdessen die ge-
 samte Angelegenheit über und über dem
 anhängig, respiciere, und wann es Man-
 gel anmerket, davon Camerarii Direc-
 toribus anzeigen, und die so hindurch
 solches dem Magistratus Vortragen, für
 dann sollen die Oeconomiae Inspectores sich
 aller Administration, Einnahme und
 Ausgabe enthalten, währenden alle 150
 fl. als solches über den Kopf und Kasse,
 verhandelt werden, und die
 Einkünfte an die zur Unternehmung
 verordnete Commissarien abzuführen,
 gehalten, sein. Dagegen soll der selbe
 so die Jahre einbringen, an die Landes-
 oder eingehen, und der Kasse liefern, selbst
 jährlich über und über, falls die Be-
 dingung, Der Ansehen aber, soll mit dem
 gewöhnlichen Gehalt der Oeconomiae
 Inspectorum zu verfahren sein. Nach
 folgendes Jahr aber Stephan Weise
 von Anfang an, hernach alle
 Jahre umher, selbst halten.
 Die beiden Camerarii, 6 Directores, 12
 sollen

sollen, wie auch von diesem großen Geil-
 garssen, alterniren, und ein Jahr um
 das andere, zuerst von denen aller das,
 was in der Stadt Einverleibten, respec-
 tiven, der andere aber in dessen die
 Rechnung führen, alle Einkünfte rich-
 tig einzutreiben, ad Cassam liefern,
 und wie in dem vorigen und diesem
 Recepte vorher geschrieben, die den Sga be-
 richtig und getrenntlich führen, und
 gleich wieder das Jahr administriren,
 der Cammerer Director alle, beghab-
 tig einzutreiben, und ad Cassam reys
 hien Lepte anzuhalten bringen,
 auch dahin sehen soll, das alles richtig
 distribuiret und angerechnet werde.
 Und der andere Cammerer Di-
 rector mit dem Oeconomiae Inspe-
 ctore der das Jahr an derhalb den
 Einnahmen die Einkünfte respeciret, zu-
 gleich mit diesen Leuten, das an der-
 halb dem Einnahme nicht unterworfen oder
 anzurechnen, sondern alles richtig
 und in rechter Zeit ad Cassam und

davon

[illegible]

In der Antiken Oeconomica Inspector, welcher
in Paltes ^{ist} nicht eingetragt nach dem andern
Camera rio Directore die Einkommen an den
halb Thoren einreiben laßt, soll in der
Theatralischen Disposition, und in der
Verfahren sein, wie es ist, nicht gar
dan, da von den Geldungen, die in die
von und Brauerei, und in der
die von nicht der, und in der
von den Aeneas, und in der
die von nicht der, und in der
gelesen, oder die Inventaria der
gelesen, oder die Inventaria der
nach, die habe Namen, wie es
enthalten.

Wenn die Cameraarii Directores vorstehen,
 daß die Oeconomiae Inspectores wider die
 Verordnungen abwarten, die ihnen voran
 der Handel, abzugeben soll, sollen die
 bei dem Hofe, die Diensten und anderen Be-
 stimmung, die dem Magistrat in pleu-
 arischen und herauf an die Commis-
 sion, so in Untersuchung und Respiration
 der Lasten und Nachtheile und der
 ordnung, ansehnlich referieren, die Glanz-
 sollen auch in diesem Fall die Cammer-
 *** oder Oeconomiae Inspectores bei
 Vermeidung aber der Bestimmung zu
 thun verbunden sein.

Und weil vermerket worden, daß die In-
 nahme und Erlösung derer Lehen-
 ten, die zum Nutzen der Administra-
 tion derer Städte im und außerhalb
 Landes verfallen werden, allenthalben sus-
 piciones und Forderungen gegen den
 Magistrat und Cammeren und Oe-
 conomiae Inspectoren selbst verur-
 sacht, so sollen zwar die Cameraarii
 Directores und gestalten sich nach
 die

In Oeconomia Inspectores den Eingang zum
 Dienst und zu dem Halbe zu bestrafen
 Markt haben; Wenn aber dergleichen
 Bedienten anzuwenden oder abzusagen
 sein sollen, soll solches mit Vorbericht
 des Burgemeister und des Raths gesche-
 hen, solches geschalt, daß die Camerarii
 Directores der Oeconomia Inspecto-
 res zu dem solchem Dienst präse-
 tieren oder vorzuschlagen, Der selbe aber
 wählen den Rats nebst den Camerariis
 Directoren am tüchtigsten ersten, bestel-
 let und angenommen werde.

Solches geschalt wann die Camerarii sehen,
 daß keiner solches bedienten untüchtig,
 und ihnen nicht gebohren seil, sollen
 die denselben doch mit Vorbericht des Raths
 abzusagen verurtheilt sein; Damit
 jedoch aber desto der Vergleichung soll
 in diesem Fall juxta plura geschieden
 werden.

Wenn auch Burgemeister und Rath zu-
 sprichet, daß einige der selben Bedien-
 ten fähig oder untüchtig waren,
 sollen

sollen die Camerarios Directores
und Oeconomiae Inspectores vermahnen
daß sie solche abschaffen, und tüchtige
Personen an ihre Stelle setzen: Im
Fall dieſe ceſſirten, und ſie darnach
ihnen den Tüchtigen ſtellen, daß ſie mit
ihnen unter einer Decke liegen, oder
einer oder das andere dertunſehen helfen
wollen, ſollen Bürgermeiſter und
Rath alſobald dieſelben abſchaffen, tüchte
an ihre Stelle ſetzen, und an die
ſie unterſuchung und Beſpiciation
des Raths ſchickende Verordnete
Commiſſarien nebst einem unmap-
gablichen Bürgermeiſter beſtellen, die
ſowohl ausdrücklich anſtatt der
ſelben inzuſehen werden.

Und obgleich, wie verordnet, die Admini-
ſtration denen Camerarius Directori-
bus gehalten wird, ſo ſoll doch denen
Bürgermeiſtern und Raths Verordne-
ten nicht verordnet ſeyn, ſondern
vielmehr obliegen, genau auf zu ſehen,
daß dieſe gehalten, ſein und in der
ganz tüchtig zu ſeyn, und nicht
de r.

eruntzamt werde, oder daß denselben
 Stadtgeborenen und Eingeborenen etwas in
 Abzug gemacht werde. Und damit nicht
 einem von denen Bürgermeistern solches
 allem an Gebühret werde, so sollen die
 Bürgermeister und Rathsherren die
 Labores, als zum Beispiel, Besprechung,
 Abrechnung, unter Vortheil, und wenn
 einer Vermerkt, daß der andere summa
 ist, denselben zu seiner Ehre gebührend
 ermahnen, und wenn er also nicht zuge-
 kommen, solches selbst an der Sache Com-
 missarios befragen, die andern sollte
 dieselbe, so solches nicht geschehen, ob-
 talpam ist, Collegen, nach Anleitung
 der Gemeinen Räte gehalten sein sollen.
 Und der Fürstliche Rat, Herr von Cam-
 meren, soll sich bemühen, daß die Cam-
 meren Besprechung so häufig als möglich,
 von abgenommen, und nicht mit ge-
 bißenden Anstellungen verfahren, ver-
 den, sondern sollen, daß die Bespre-
 chung von Camerae Directori-
 bus für ersten Zeit für Abrechnung, Exhi-
 birt und von Bürgermeistern und Rat
 für

Ihr Frömmigkeit befohlen ist worden, sollen
bey Vermählung man, schicklicher be-
schaffung.

Einmündiger Bürgermeister, Lämmerer,
nord Rastmänner soll sich befinden
unterstehen, unter dem prätext
der Beschuldigung oder Accidencien was
an sich zu nehmen, oder da es
schon geliehet wurde, denen bedien-
ten zu beschaffen, bey Verlust eines Jaf-
red Beschuldigung, sondern soll zu vor
schicken an die gemeinen: solches
pro rata sua und der gemeinen
distribution anrichten.

Und Bürgermeister, Lämmerer, Rast-
männer und Oeconomiae Inspecto-
res zur Beschuldigung haben sollen, ist
sub N. 3. bey der Inspektion speci-
ficet; die Accidencien aber, so an
Gelt, Löhnen, Disputen und derg-
leichen zu verfahren, sollen, weil es
viel Unwissenheit, auch viel unter-
schleiffe Verneinset, hinsichtlich in Na-
tura cessiren, und an statt der sel-
ben Jafred Lämmerer und Lämmerer
Jafred

N^o 4. Esler ind gesamte gerichtet werden
 sollte, wie sub N^o 4. hierbey die De-
 signation mehret, nach proportion
 vertheilt werden sollen.

Und weil das Einkommen und die Ein-
 nahme nicht allein richtig einliefert,
 sondern auch, wie aus obgelegten De-
 signationibus zu sehen am mercklichst
 überflüssig ist, soll hinsichtlich, ob
 möglich, abminderet werden,
 der Fall Quartel, deducto eo, was
 auf das Publicum und in Bezahlung
 derinsen des dem Creditors zu
 bewenden, pro rata die Bezahlungen
 in pleno distribuiert und abgezogen
 werden, Damit, obgleich alle diese
 Lusten und sonstiger Zusatzen, so
 ist gut gefunden, alle Einkünfte
 die nicht in specie bereits an den
 genommen werden, zur Verrentung
 der an Pension an den, und
 zum Verrentung der Verrentung zu
 bringen

22.
Lange auf Frey Jahr nur eingekauf-
ten, weil, durch die Freyfallung der,
im Pension und Einkünften
in stand wurden verlosset werden,
Sonderlich soll dahin gesehen wer-
den, daß wo möglich, solchen, die
mit Immobilibus verbunden unge-
geben, von guten Conducten seyn, und
daß nicht zum pretio gehen wollen,
und andern zu Conductoren nach-
gelassen werden, weil auch solche keine
zu Lasten sind der Stadt am ab-
gebenen versichert ist. Von denen
Bürgermeistern und Rammern a-
ber, soll Niemand arrendiren oder
zu Lasten der Büthen in Pension
nehmen, weil Ihnen die Administra-
tion und respective execution obliegt.
Inventaria sind zwar, weil man nicht
nicht hat, die hiesigen Lehen der
Vormerker, Dörscharen, Diagonal,
Lohns und dergleichen nicht zu
bestimmen

bestimmen gewesen; Es soll aber von
 Rind an der Magistrat einen von
 denen Bürgermeistern, zweien Raths-
 männern und zweien von denen An-
 sehnlichen der Bürger zu deputiren,
 die nebst denen Camerarius Directo-
 ribus und Oeconomiae Inspectoribus
 ein richtig Inventarium des jaderen
 Guths oder Vinkels sowohl ratione in-
 strumentorum, als instructorum, als an
 Vieh und Schaaf, nicht davon ange-
 nommen, theils und untertheils
 conscribiren, davon zwei Exemplara
 ansetzen, und eines an den
 Commissarius, das andere aber der
 Cammer und Rathen sendigen

Da aber die Einrichtung der Mith desto
 nöthiger und ohne alle Suspicion gesche-
 he, haben Seine Excellenz Durchlaucht
 eingezogen der hant.haltung Zugewandte
 von Vero an zehlfür den Dienten Qua-
 drat committirt, dahinstes alle
 einzusehen, und die obrenvein
 zuweisen

Einigen sonderlich aber so vielen Misseth
Contracten vassinsynen, das die Con
ductores casus fortuitos und mehrer
Hilffigkeit willen an sich nehmen, die
Lenden aber fagelich in gewisse Termine
wail so wohl zu sein, als gar nicht, die olz
ding auff gewisse Zeiten bezalt wer
den müssen, abtragen, in das sel
der Magistrat und die Cammerer,
wie durch Verordn. set, als durch die
Beschung thun, das die Inventaria an
genommen, nicht von dem Kassa und
Einnahmen nach der Zeit, wie es zu der Zeit
da die Deputierte hier gewesen, und
die Unternehmung verfahren, bezeugen
und nachgezelt worden, sondern
sondern alles richtig conscribiert, auch
Conductores der Hand so viel möglich ge
schafft werden, das die Commisarii
nicht unnötig Zeit verliessen dürfen.

Wail von denen Deputierten der Kassa,
Kassa und der Stadt erinnert worden,
das die Kassenverwandten gewisse Miß
stände sich nehmen, das folgende Verordnen
müssen,

26.

unz. an, und dargegen wenig bezahlt fort,
 ten, so ist billig beschriben worden,
 das dieringer. Last Maximaniden, welche bei
 der Verwaltung zur Administration kommen,
 aber das was die vor dem Ende der Verwaltung ge-
 habt, noch dier fähelichen Gewölde Galen zur
 Bezahlung haben sollen, und wird dann
 wenn die Einkommen durch ihren billigen
 Preis werde fort werden, man künfftig
 dasin, schon das dier ein mehrer nach
 gutt beschriben eingeleget werde, Sondern
 ingaber, sollen die die Verriestungen also
 miten auf heilen, das durch einen Verfall
 den Eingehung mit Sorge tragen, das die
 Tugenden, Brinken, Mannen und Götter in
 danielichen Wirtten gehalten werden, müssen
 dann auch, wie dier nach, folgen wird, ein
 gewisses Quantum fähelich dargen get,
 damit die dierfallene Mannen und Götter
 der Stadt fürwider respectet werden sollen.

Der Syndicus hat zwar angesetzt, das
 die dier noch etwas mehr, aber fähelich
 zur Bezahlung gesucht, gleich einigen seiner
 Vorhaben gehalten, eingeleget werden müste,
 (Hail)

Wohl man aber wegen dem man das Schick
 wieder die Gebühr und ohne einer Sperrung
 vertritt, als das hohe Land der Herren Vor,
 lassen zu gestehen, sollte man noch bil-
 lig, obgleich wieder das selbe, die obige
 Anweisung geben, zu dessen Vermeidung
 die Magistratus in denen Städten nicht
 mehr, als Administratores. Lerumpul-
 licaram und Universitatis sind, und
 für sich auf Verlangen zu disponiren
 nicht Macht haben; Dann als die Zeit
 lange vor die Anweisung nicht hat finden;
 Es soll aber dennoch die Hand Mitter,
 vor der dem gegeben, für dem Indico,
 gerichtet werden.

Unnötige Bediente sollen hinfür nicht
 mehr gehalten, sondern abgeschafft wer-
 den, besonders der Kutsche Koth, weil die n.
 brigen Anstalten, so vermöge der
 Designation, die bey der Ausgabe sub
 N. 3. befindlich, bleiben, alle, und nö-
 thig, wohl besellen können.

Daß die in der obigen, der Magi-
 strat von alter her zu führen und
 zu

zu langen beschützt, wie auch die Fischer
 zu Rappin, mag dem Magistrat noch
 vorerbleiben; Es soll aber, wegen
 der neuen Linné Intrade kein eige-
 ner Richter bestellt, noch auch diesen
 Einkünften ein Fischer gehalten wer-
 den, sondern sie sollen bloß auf
 ihre eigene Kosten einbringen lassen,
 und auch dahin sehen, daß der neue Weg,
 der durch noch Fischer zu sein soll,
 sondern zu rechter Zeit gepflanzet und
 unterhalten, ein gewisser Fährweg
 der von denen Camerarius Directo-
 ribus gemacht, und alle Monat dem
 Magistrat in pleno producirt werde.
 Auch soll der Oeconomiae Inspector die
 Unterpfand, die auf allem etwae geistlich
 oder weltlich zu liegen, so sich unter einem
 Verwahrt, wie es wolle, sondern bloß
 mit Verweisung der Regierenden Bürger,
 Meyster und der Linné Directo-
 ren gehalten.
 Publick von der Accidention gemein-

man das soll vor Vorsehung angegeben,
 ob dabei Lamm, wie es sollte, abgezogen,
 und in der Lammung Vorführung unter
 einen gewissen Titel der Aufnahme
 bezeichnet werden.

Die Ziegelsteine soll für sechs auf
 Jahr vermiethet werden, und zu
 dem die alte Lammung, die Lamm
 aber sollen, wenn ein gemeinsamer
 Lamm von witten, vor allen Dingen und
 gemeinen Lamm dahin überlassen,
 und gemein von Privatis vor
 kauft werden. Lamm aber sollte
 Ziegelsteine und Lammung, sondern
 administrirt wird, soll der Lamm
 mehr Director, Lamm, sollte, nach der
 alternativen da sollte Jahr abgelegt
 dahin gehen, da sollte Unterzettel
 im Lammung gehen, und Lamm
 Lammung und Lamm sollte, in
 im Lammung Mann oder Lamm
 Lamm da Lamm zu Lamm, vor Lamm
 Lammung sollte Lamm Lamm, und
 davon

10.
 davon referirten Sie, auch sollen die
 Vorschläge nach einer genaueren
 Prüfung, so weit sie, nur nicht so klein
 als bisher geschehen, gemacht werden
 zu, soll auch der Antrag, dass man nicht mehr
 vertritt, weil er nicht der Sache
 nach, mal unter, Klagen von Verabreichung
 man, sondern es mag in sich sein, dass die
 Vornehmsten, die, also etwas anzuzeigen
 an, dass, gegeben werden, zu, soll
 auch, wenn der, dann, zu, gegeben, so
 global, dem, (a merario) Direction an
 zeigen, und, so, so, nicht, so, so, nehmen.

Der Schwelger unter den Ruffen, wie ich an
dermalige Lauf Luffen zum Handel im
Verkauf vermiethet worden, allen fin
lichen nicht von einem Cimmerarius
Directoribus allein mit Anzeigung
der Bürgermei, der nur Lufft vermiethet wor
den, sondern es allen geduldet, in me
ren vire Designation, verfoß jener,
und an dem es vermiethet, übergeben
am

aus, wenn auch ~~Ernennung~~ eine so vortheilhaft
wäre, mit Consens der Bürgermeister,
und der Raths, daß das die Sache keine
Moram in der Miethen vorzuschreiben, die
Vermittlung einzuwirken; Wenn aber
der Rat Bürgermeister sämmtlich wäre,
mögen sie die Vermittlung, schon
Zuflucht nach, Bestellungen.

[illegible]

Einlage.
Boggingen, soll auch das Wirtshaus sein
nach Wille von Herrn Camerarius
Directoribus eines Landes in den
St.

vermietet, specificirt, und die specifica-
 tion nicht allein von denen Camera-
 ris Directoribus, sondern in denen
 auch in den Departementen von dem
 Kasten und dem Marktschreiber eingetraget,
 Letzterem dann neben einer Designati-
 on, was die Waare getragen, nicht allein
 bei der Vernehmung gelegt, sondern
 auch nach gemachten Masse in pleno
 confesso der Kasse vorgelesen werden,
 Wie dann auch ob oben mit dieser Auf-
 nahme, wie mit dem Richter Kasten ge-
 halten, und in eine Kasse gelegt,
 und verwahrt werden soll.

Mit denen Zollzetteln soll es auch dem
 Richter nach allerhand Confusion her-
 vorgehoben, Vorhalten dem Zöllner
 gewisse namentlich Zettel, so ungefähr
 die folgenden Bürgermeister und
 Rathschreiber, gegeben werden sollen,
 die er dann in pleno nach den Ursachen
 muss, nicht warum obenan die Zettel
 vorkommen, dass er selbst einige
 Zettel

Zettel schreiben müste, die Durchrei-
 sende Inspektion, soll er unter dem
 Zettel ein gewisses Delict bezeichnen ma-
 chen, und so bald möglich, an zeigen,
 und sollen ihm mehrer Künftigkeith
 willen, alle Monat die Zettel von
 den Thorwächtern abgeholt, von
 einem Camerario Directore oder
 Oeconomiae Inspectore mit der Ein-
 nahme collatwirdet, unter schreiben
 werden damit ob bey der Besichtigung,
 Abnahme kein nachgelassen werden.

Weil man auch in denen Darstellungen und
 besonders oben bey der Contribution
 und neuen Steuer-Casse wahrgenommen,
 das ob bey der Einnahme der Steuer
 der halbe Thaler Jahr con fuß daherge-
 gangen, zu weilen auch dieselbe gar
 nicht bezehret worden: So wird
 hiedurch Bürgermeister Thien und
 Bürgermeister Lich specialiter com-
 mitirt, nicht allein den Einnahme

der

35.

Wapenlaget haben, sondern ungehört
Kriegsweiser gleichwohl im Leben
kann man seinen Schicksal durchschauen
in Flucht zu nehmen, da es beyderseits
nicht allein die Feindschaft richtig em-
pfinden, sondern auch allen Untere-
geordneten helfen, und wenn
sie einigen Anzeichen, ob sie vorwärts
zu vollen, durch ihre Fluchten denen
ihre Feinde entgegen zu sehen, die es
alsbald an die zum Partheiübertritt,
ordnete Durchführungs Commission
berufen sollen; Über dem Quartier
über einen Extract ihrer Feindschaft
sowohl oben bey der Contributions-Casse
als bey der Lammung einfinden,
und alsdann gegen gewisse Depar-
tirte vom Post, von der Contributions-
und Accise-Casse Befragung ablegen.
Und weil bezeuget, daß, sowohl bey de-
nen sollen, als bey der Wapenlaget
von einigen angeführten Bürgern
die

die Sündel treiben, oder Menschen Dingen
passiren lassen, untergeordnete Un-
tergeschiffe vorgegangen, so haben
S. Durchlaucht Dienstleistung, so
derlich befohlen, so halb genau die
dingung eingesehen und die Vorbespre-
chungen zum Tempel aufgeführt
in bestrafen.

Die Stadt und das Waage soll gleicher
gehalt, wenn es möglich, auf pension
aufgehan und Sorge getragen wer-
den, ob sie nicht schon als bisher ge-
wesen, jedoch eingewiesen, und dar-
nach die pension eingerichtet werden,
damit aber die Pensionarii von der Waage
nicht mehr nehmen, als gesetzet, soll
bei der Vermietung dahin gesehen
werden, daß alle Quartal die Pension
abgetragen und entrichtet werde.

Die Stadt Zeller scheint auch am meisten,
als bisher in der Cammerz be-
not, zu tragen, daher dann der selbe
auch zum Verfall in pension auf-
gehan

Gen werden soll; Inwiefern aber, ob
 solches geschehen, oder wann derselbe
 die Vermuthung hinwider aufheben
 werden würde, soll alle Monathe, nach
 und nach viel Bier eingebracht, mit de-
 nen Accise Geld in die Hände eines
 Deputierten vom Rath collationirt
 werden, und müsste auch dem Gene-
 ral-Syndico unter dem Vorwandt,
 als wenn das Bier vorhanden, nicht ab-
 passiert werden, weil, wann es ver-
 bräut, solches durch sich selbst ge-
 schehet.
 Wenn ein öffentlicher Saal, obgleich an der
 Brücke oder wegen aedificiorum pub-
 licorum Verordnungen, sollen Camera-
 ri Directores, selbst in pleno werten,
 gen, und die Dinge einmüthig und einst
 sich in einer einzigen Session wegen
 des Biers beschließen, und die hal-
 ben Exempel Gold, Silber, Zinn etc.
 dazwischen, in einem unvergänglichen
 Anschlag bringen, und dann das Gold
 mit billigen Preisen verkaufen, wann
 mehr dazwischen nöthig, solches auf eine an-
 dere

der Zeit hinstanden vortragen, daß der
Kast und die Schlüssel untereinander vergewen-
det, auch die Schlüssel vergewen, und gleiches
gestellt die Ausgaben mit Belegen zu
stificiren können

+ Damit aber die dem Goldschallten Kassen
bezüglich Vorgehen können, sollen hin-
sichtlich der Camerarii Directores
vielmehr die Camerarii der Deco-
ratione Inspectores einigen Rann unter
dem Vorstand der Kasse für sich anstela-
gen lassen, sondern so, sollen solche Rat-
hül von dem Regiments Praesidenten
sich und einem Camerario Directore
unterzeichnen, die Rann aber in ge-
samter Hand und absonderlich dazugehö-
rigen Posten ausweisen angegeben werden.
Und weil beabsichtigt werden, daß die
Kassen und Schlüssel gemeinschaftlich aus-
sagen, so sollen sich dieselben in der Kasse,
jeweils Tage und Stunden, als der
Sonntag und Donnerstag, in der
Camer

Summe zu Halbtage von einem
 Camerario Directore und einem Oe-
 conomiae Inspectore, die die Ordnung
 in demselben Jahre trifft, vorangetragen
 von G. L. II. Elze abgemacht worden,
 da dann kein einziger Missethater der
 Lichtheim ohne Vorbehalt Bürgermei-
 ster und Rath, auch nicht unter dem Vor-
 wand der Noth, die Inspektoren
 zu verhaften oder zu verurtheilen. Und möge
 der Kaiserliche Rath auch gute Bedenken,
 dass ein Camerarius Director und
 ein Oeconomiae Inspector gestempelte
 Briefe seinen Täuflern gegen Zahlung
 des pretii ausgeben, welche alle Monna-
 che in Leipsig einen Kassenverwand-
 ten collationirt, und ein Extract
 davon in pleno producirt, hernach
 wenn die Jahr-Rechnung abgemacht
 sein wird, solche monatliche Extra-
 cte eingesehen und beglaubigt und exa-
 minirt werden sollen. Und bei diesem
 aber soll kein halbes Verbot sein, oder an
 Jemand

immer überlassen werden. Ich habe holtz
 Zettel aber gegen dasjenige Bezahlung zu lo-
 sen, kan keinen Eintrag machen, er sey unter
 der Universität oder Stadt Jurisdiction
 oder verachtet werden.

Wobei ich noch zu erinnern
 Cammeren, Directoribus, Oecono-
 miae Inspectoribus, der Castle, Barchen-
 ten, und aus Castle bedienten, einige
 Classen holtz an stat der Acciden-
 tien abgefolgt werden, aus der Zeit,
 nach denen Christlichen, Schulbedienten,
 zur Schule, Rasthaus, Stadthaus, ge-
 hört werden muß. Damit aber
 auch hierunter kein Unterbleib ge-
 schehe, so soll Vorher in pleno confer-
 zu verabreden, wie viel Classen holtz
 hierzu von nöthen, und dann an-
 zeiget, wie vorher gemeldet, darinnen
 Zettel gegeben werden, Mas den den
 wegen Hundert und fünfzig Jahre
 jährlich im Laufe, wie vorher gemeldet,
 verordnet.

die anstatt einiger Accidentien, undt
auch unter denen dieser Classen,
Goltz nach Proportion vertheilt war.
den sollen in der Ausgabe Verwillt
get seyn

Kauffmännige von Bürgermeistern, Cam-
meren oder Rathsverwandten von Köni-
gen Jahren noch einige Classen Goltz
als Accidentia fordern wolten, sol-
che solte Raths undt auch des Raths
Landschafft Rath hiervon gantzlich
castirt undt abgethan, dann von
Confusion undt Untergeliff nicht sein.
den können beschützt werden.

Die Rhein Goltz aber, die vor diesem rhei-
nischen Rheinstaden vor Lauffe Regie-
rung angegeben oder denen Bürger-
meistern ausgezollt, undt noch nicht
bezahlt seyn, mögen unter den Re-
gen undt noch bezahlt werden.
Kann im Winter Rathsverwandten
besonders die ausgezollte Raths-
Goltz hat Confusion undt Untergeliff
verhindert.

vermisset, zu Vermeidung dessen
sollen alle alte Schul Gelder, welche
noch da seyn, von denen Vorzugen
gänzlich capiet und aufge-
braucht, und sollen Schulden von
der Bürgermeistern, Cämmern
Oeconomiae Inspectoribus, Kastelen,
welchen noch sonst jemandem
Schul Gelder verpfändet, sondern im
billigen Preis, von dem dem und ge-
mein nützlich gewesen, verlassen
werden.

Sollen aber Schulden die Schul nicht
ein Haus, noch ein Stück, sondern
in der Cämmerei mit einem ge-
wissen Tausen von Bürgermeistern
und Camerario bewahrt, auf
eine gewisse Zeit, daß die Schul-
den, sie seyen unter der Uni-
versität, oder dem Cast, darnebst
den Konventionen gegeben werden.

Und weil man verfahren, daß
keine

keine Versicherung von denen Längstgekauften ge-
 liefert. Es soll fernerhin die Summe der
 von nicht reinigen, als von anderen Vor-
 rathen Gold unter dem Titel Wald-
 nicht specificirt und unterschiedlich be-
 zeichnet werden.

Es ist fernerhin die Summe der Längstgekauften
 Goldes, mit denen Längstgekauften Col-
 lationirte und bezeichnet werden.

Was die Wägen betrifft, und daher ge-
 nommen, und was in der Längstgekauften
 Summe specificirt, und so weit, als das
 Gold in Versicherung unter einem gewissen
 Titel geliefert werden.

Wird ferner in der Summe der Versicherung
 bezeugt, dass die Summen wegen der
 Längstgekauften mit denen Längstgekauften, son-
 der die Stadt geboren, sich bezeugt, und
 man bei der Versicherung nicht findet, dass
 dieselbe abweichend bezeichnet worden,
 Es soll fernerhin gesagt sein, oder dass
 wann solches Gold in der Stadt, Längst-
 gekauften ist angegeben worden, zu
 der Zeit, und wie viel davon dahin ge-
 liefert werden.

Wann

Wenn Eingekauft ist, soll dem Camerario
 der Oeconomiae Inspector sich gelassen
 lassen, die sich allmählich Definitio in die
 Belastung zu nehmen, weil weniger die
 Eingekaufte zu seinen eigenen Plätzen in
 großer Quantität auslassen zu lassen,
 sondern es soll solches mit Vorberathung
 und Einwilligung der Camerariorum
 Directorum geschehen, welches die Designa-
 tion und Annahme gelichtet werden, da
 denn sich die Oeconomiae Inspectores gleich
 wie in andern, also auch in diesen Fällen
 an der Annahme enthalten sollen.

Es soll auch denen Camerarii Directori-
 bus, wie auch denen Bürgermeistern
 und Rathsverordneten befohlen,
 Untersagung und Befragung der
 eingenommenen Definitio thun zu lassen,
 damit aller Untergriff vermieden
 bleibe. Dagegen sollen auch die
 Camerarii Directores nötige Kosten
 zur Firmierung und andere
 Kostendurchschüsse, die der Räte unterhalten
 werden, den, auch der Räte Gehalt,
 den

den beschreiben, und solches einmahl
 vor von der Summe des Discurus,
 Stalles, wie billig, in der Verfügung
 der Summe künden und ansehn.
 Consten soll wie dann Camerarius Directo-
 ribus nicht in der Stadt, als Schlichter,
 niger dann Oeconomiae Inspectori-
 bus außer der Stadt seyn, son-
 neren Dars oder Reficirung für sich
 alleine künden, sondern weil die
 Oeconomiae Inspectores sind, sollen die,
 wie vorher oft versucht, fleißig auf-
 haben, das die Gebäude gebräuch und unter-
 halten, und zu rechter Zeit reficirt wer-
 den, solches dann Camerarius Directo-
 ribus und als Ringe, sammt dem
 Rathe vortragen, die in einer einzigen
 Session vor Rath, wie es zu lauen, der
 zu reficiren, vergleichen, und alsdann
 weiter der Magistrat, nach der Lücken
 und Oeconomiae Inspectores keinen Man-
 gel dazwischen an sich vor sich zu lassen, Wie-
 derigen falls solches Verantwortung
 von dem Rönigen nicht laßend wird ge-
 fordert werden.

Das Buch und die Mühle zu Reipzig weil
 davon gewisse Creditores nicht ab-
 lein besitzet, sondern auch die Jura
 immisionis behalten haben, kan ohne Ver-
 bindung der Creditorum nicht veräußert
 werden, muß halt man daher das so
 besitzet, das solches nicht folgenderweise
 administrirt werde, nemlich das alle
 Jahr ein Camerarius Director nebst
 einem Cammerer oder Oeconomia
 Inspector in der Administration
 sich ohne Specialentgelt, wie vorgewor-
 den, angestellet, mit denen andern alter-
 niren, und keiner ohne dem andern
 ansetzen laße, die Summe auch
 ein Oeconomiae Inspector für sich al-
 lein behalte, sondern ad Cameram
 liefern lassen solle, allwo das Geld
 abzurückhelt gelegt, und die Summe
 nirgends für verthanet werde, obgleich
 dann durch die Creditores wegen ihrer
 Forderungen kann die Capitalia auf-
 geschüttet, nach und nach davon bezahlt,
 wie dann solches in dem Recepte wegen
 des

Credit, und absonderlich und mit meh-
ren abgehandelt.

Und weil man wahrgenommen, daß der
Müller in der Feiniger Mühle zwar
ten gewonnen, und solches zu Hilffschicket;
so sollen die Camerae Directori nicht
dem Oeconomiae Inspectore dahin gehen,
ob es ähnlich, daß solches ad Inventum
oder Cestam gebracht werden könne.

Daß Brunkhoff und, wenn es noch nicht ge-
geben wird in Rechnung verpflichtet und
berichtet werden, und soll sich dieses nicht
von dem Oeconomiae Inspectore allein,
sondern von dem Camerario Directore
von der Sache weißt, angenommen, und
gestalten lassen nach abgehandelt werden.

Weil man auch bemerkt, daß mit der Ein-
nahme des Brunkhoff Solches es etwas sehr
lästige Eingangsungen sollen für diese Vor-
der Dingen sein, daß der Dinstag davon
der Dinstag einmahl der einmahl der Cammer
Director aber den andern haben soll, und
soll der Dinstaghalter alle Solche prae-
cise davon haben, die Dinstag aber alle
Sonntags eröffnet, daß Solche bezahlt
mit

mit dem Accese zum Jure collatis,
kiral, und dann ein Extract davon
in pleno producirt, anfallt Extra.
Aber bei der Jahresversamlung gelaßt
werden.

Wohlman auch nicht, durch das Buch
dem Titel der Versammlung der Anwesen-
den Vorwissen, daß es mit dem
Soll sich nicht, als ob es
sich, aber nicht, und in der Versammlung ge-
bracht werden.

Obgleich vorher wegen der Occidentien
angeführten disponirt, so ist doch mit
guten Absichten, wie verhofft, daß die
von, Stange, finden und unter sich, von
denen, die von an, daß die gegen den
inkommen, nicht in Occidentien ge-
gan, sondern nach Markungigen
Krieg, verhandelt und in der Versammlung
gebracht werden, sollen. Soll auch
Erlaubung eingeräumt werden, ob
nach der Zeit, da die Deputierte hinkom-
men von dieser Commission hinkom-
men.

et die Comerarii Directores oder
Oeconomie Inspectores sich internom,
einander Schenken, kaufen oder anderhals
aus einem Dritten kommen kann, als
der Dispositionen abgefordert, und mit
weder in privat-Häusern oder in öffentlichen
districten distribuiret. Wenn solches be-
grieffen wird, sollen die solches doppelt
einander aus ihren eigenen Mitteln er-
staten, wenn ihnen vorher angezeigt
worden, daß die Inventaria gemacht,
und also nach der itzo vorhandenen Zahl
sollen eingeworfen werden.

Die Papier-Mühle kan auch für hohen Preys
gekauft, und also auch in ansehung des
etwas hoher in pension gegeben werden
vor die Person die nöthig und nicht
bedürftige Papier vor die Lusthan-Sab-
bezogen werde. Wobei aber zu mer-
ken, daß der Papier-Müller die vielen
Tragen, die er hält, weils der Holzung
schädlich, abgeben muß.

Die Malt- und Pulver-Mühle höher
als gewöhnlich, ist unter den Commis-
sarii

faru, die Pensiones werden einrichten
sollen unterzusehen, und Taxen legen,
oder beiraten.

Itzt wird beirathet, das 1. nothwendige
Retardata an Beschlüsse und nothwendig
ansehen, so sollen sowohl selbst die
Camerarii Directores, als Oeconomiae
Inspectores bey ihren Schwestern ein
mal seyn, die Retardata bey der
Einnahme beschindlich, das 2. so als ge,
haben, einzuzeichnen, und dann davon
solche Beschlüsse der Beschlüsse, die 3.
langet, zu beiraten.

Und wird auch unterzusehene Capita
lia beirathet, die nachstehend ad liberan
dam fidem publicam zu beiraten seyn
so soll vorerst eine Designation von
denen Camerariis Directoribus über
sendt, und dann als baldet davon off
resolvirt werden, die und welche ge,
sollt, solche von dem Ueberschuß bey der
Einnahme sollen abgetragen werden.

Es wird der Einnahme und Ausgabe und als
bey der Jabschreibung ins gemeine soll
beirathet

erobachtet werden, da die Capita un-
 ter Titel, die in denen von Cammerer
 Bartholomae Formel abhandelt, vor-
 gesetzt sind exhibiret, vorstelligt, und
 in diesem Recept gemäsig, ge-
 setzt werden. In specie aber die fünf-
 me angesehend, soll ein solches das zu-
 kunft, da das von der Magistrat von un-
 serm kaiserlichen Jahren, die Ex angeht, für-
 der ist, nichtiger, als die Befehl, abge-
 tragen werden. Es soll aber der
 Cammerer oder der Erste assertion
 alleine fixum nicht gelten, sondern
 es soll eine einstige Designation auch
 tadelfreig, darinnen vorher formiret, dann
 Possessoribus auch garantiret, in specie
 der Documentorum, worinnen die Designa-
 tionen genommen, auf Befehl zu-
 rückhand verfaßt, und die Situation re-
 gelmäßig darinnen einzuwenden haben,
 nichtdürftig gehört werden. Wie
 dann auch, wenn vorher, von kaiserlichen
 in Jahren oder mehr Jahren nicht ge-
 setzt, nicht so bald mit der Execution
 belegt,

52
belegt, worin man es zu lesen
berechtigt, und worin man es
nicht, remonstrirt werden.

Wail berihet, das ein Edelvolk, in den
Jahrmärkten vermischt, eingezungen,
sollen die Camerarii Directores dahin
sehen, das so viel möglich schicklich wieder
angewendet und genutzt werde.

Das die Ausgabe ist anzunehmen befohlen,
das gleich in der Designation sub
No. 3. die Specification, wie viel an
Beförderung und Gehalt anhalten, und
als dieselbe nicht zu übersteigen ist,
Über dem, das es der Annahme des
Raths und der Vorwahlen und Vörl,
fern die Anspacht nicht abgezogen,
dann der Einkommen vor voll gezahlt
und daher auf die Ausgabe die
Anspacht an Beträge absonderlich
angegeben werde.

Der Überzug, wie vorher angegeben, tra-
get zwar unter 2229 fl. 50 Sch. 12, Man
soll aber daher, das derselbe, wenn die
unseren Stülzer auf pension ansge-
han

Ganz und die intraden schiffen, als
gehaben, eingetriben worden, künft-
ig ein weit höher anstragen werde,
daher anstellend disponiert, daß
das vierte Teil jährlich zur reparierung
der Mauer und Eimer, die andere vier-
te zur bezahlung der Kasse, die dritte und
vierte zur bezahlung der Capitation anse-
hndt und solches alles unter einem ab-
sonderlichen Titel in der Jahrrechnung
jährlich bestrichet werden solle.

Für gemein aber soll die Ausgabe abge-
setzt werden, daß zuerst, was zur be-
haltung der Kasse und der Stadt
gehört, hernach die Arrente für die im
Capital nicht enthalten, folgender die Ar-
rente bestrichung, weil ohne das, wie ge-
meldet, ein Überschuß ist, abgetragen werde.

Das obigem allen, wie in diesem Recepte ent-
halten, schicklich und begütlich nachgesehen
wird, sollen Bürgermeister, Cämmern
Economiae inspectores und Rathherren
nehmen die Sessiones und Kasse Tage
schicklich abwarten, und dieselbe nicht ver-
ablassen,

54.

abnehmen, es werde dann, zu machen
durch Räumlichkeiten oder anders wo
bige Beschäfte verhindert, Welche von
Sunderung zu dem Regierenden Bürger,
müßte allzeit bei Anfang der Aktion
an zu zeigen hat.

Abkündig unter Linné Schwärz,
haben Unvollständigkeit eigenständigen
Unterstützung und Hohe zu helfen, für
fürstlichen Gesetze. Haben zu Ende,
Kamm von 4. Novembr. et. 1684.

Gedruckt
L. S.

N^o 1

Designatio davor, welche von der Riege
 einlage bei der Klausur und Kasse,
 Cämmereij etc. sein sollen, wann die
 der Herrn Riege und eigener Kost
 die stück einlegen, sonst aber
 auf keinerley weise dieselbe zu praes-
 tendiren haben.

1. Die Herren Professores und davor d. Riege;
 den Vor der Riege damit keine Mahnung
 treiben
2. Die Schreiber und Schulmeister und
 der selben d. Riege mit gleichen d. Riege
3. Die graduirte Personen und der Uni-
 versität d. Riege, als der Syndicus,
 Praetor und Notarius, wann die zu
 ihrer eigenen Kost d. Riege oder d. Riege
 d. Riege einlegen sollen
4. Der Stadt Riege d. Riege Receptus.
5. Der Schützen Riege, d. Riege, d. Riege d. Riege,
 als d. Riege die d. Riege d. Riege.
6. Der d. Riege d. Riege d. Riege über der d. Riege,
 d. Riege, d. Riege d. Riege d. Riege d. Riege,
 d. Riege Privilegio d. Riege und d. Riege
 d. Riege

ander hier, noch mehr, als die in der Folge
verfandt.

7. Daß die Königlich-Preussische Exercitien-Aca-
demie der Stallmeister und andere
bestallten Exercitien-Deputirten, sich oben
mit der Ladung, wie vorher gemeldet,
daß sie solches zu ihrer eigenen Noth,
Krafft und Unterhaltung damit zu trei-
ben, einlegen.

8. Der Commandant und Ober-Officier der
bei der Garnison, sich da, wo sie hier
zu ihrer eigenen Noth einlegen,
und so an andere nicht verlassen.

9. Die Acker-Exercenten jeder Art, die davon,
daß das in nur alleine für ihre Sump-
haltung einlegen, und nicht davon
verlassen.

10. Die Collegen, Collex, sich da, wo alle Un-
tersteltig, da, wo sie verführt werden.

11. Wenn Acker-Exercenten, die oder an,
da, wo sie gehen, derer Noth nicht ist,
im Noth sind, bloßenthalt eine Com-
mano, nehmlich an den Tisch, die
verfandt

erhalten werden kan, und sonsten darinnen
der Sein Unterpflicht.

12. Die Magistrati Personen sollen anff
solgende Weis beschreibung haben, daß
daß die dazum mehr daz Geld nehmen
nach der Reichthambait an ander über
lassen, Masulichen

der Bürgermeister	12 Connen
der Einnemter, wie auch Oecono- mie Inspector	11 Connen
der Syndicus	12 Connen
der Rathherr	6 Connen
der Rathschreiber	6 Connen
der Zöllner	6 Connen
der Ruffhalter	6 Connen
der Postmeister	6 Connen
der Briefmeister	3 Connen

85

h

h

N^o. 2

59. 1684

Anno 1684. den 3. Octobr. Zu Berlin

Quinasmé de Anno 1682. der
Stadt Frankfurt an der Oder.

Hüfenzins 101 $\frac{1}{2}$ Gulden, davon zinsen ad
10 Gulden, als

6 Claren Gulden,

2 Mark Gulden,

2 Pfund Gulden.

2 Gaststätt Gulden werden nicht gezahlt

Ob die 2 Gulden passiviert werden

allen, debitator

in Summa 8 gl.

30 10

Schwerdtig. Silberzins nebst 2 Pfund

Capitäl Gulden

11 2 8

Incollig Einkommen, als

Lehens

Leibzins

Dienstadt

Kauf Geld

Barock. 10

10

Vierzins

Latet B

52 9 8

Reipzig Silbergingel st. 25. . . 17. 4. 11.
 wegen der blüthen gelb ab. 1. 10. 7.
 item 10 nist für den gabraist
 in den künnen . . . — 6. 5.

Joh. trägt st. 1682 . . . 15. 11. 11.
 Jafurdt

Reipzig gold.
 in den künnen st. 25. 14 00. 6. —
 In den künnen Silberkürben
 garb Reipzig st. 82. . . 12 67. —

Dunig. Silbergingel st. 25. . . 12. 18. 3.
 st. 82. . . 14 25. 7

Reipzig gold. . . — 21. 4.
 Reipzig gold. . . — 24. 3.

Joh. trägt st. 82
 Reipzig gold. 87. —
 Jafurdt.

Reipzig gold.
 st. 25. haben 10 nist für den
 abgesehen in den künnen
 der 10 nist für den . . . 1. —

Reipzig gold.
 st. 25. haben 10 nist für den
 Reipzig gold. . . 6. —
 Latas 2. . . 1287 25. 7.

Trotzin an Strohgras geben wie unter,

Hanan Haber Lichte $7\frac{1}{2}$ Min. Sol
 Der Korn Delinger . . . $3\frac{1}{2}$ Min. Korn
 . . . 2 Min. Korn
 . . . $1\frac{1}{4}$ Min. Korn

Zufällig gekommen

Inland

Erbsen

Roggen

Erbsen

A. 25. Lichte

Korn

Wasser

Besten Lichte unter Trotzin

A. 25. . . 3 Min. Sol

A. 82. . . 2 Min. à 12 1/2 24

Stroh Lichte unter Trotzin

A. 25. . . 2 Min. Sol

A. 82. . . 2 Min. à 12 1/2 24

Trotzin Lichte 7 1/4 Min. Korn 12 1/2 87

Vom unmittelfachen Korn

Wasser A. 25. . . Lichte Korn

A. 82. . . 3 1/2 Min. à 12 1/2 42

Stroh A. 25. . . Lichte Korn

A. 82. . . 2 Min. à 12 1/2 24

Wasser A. 25. . . Lichte Korn

A. 82. . . 1 1/4 Min. à 8 1/2 10

Latus 3. . . 215

62			
Eimersdorff Silberzin.	St. 1625.	5, 20, 3.	48 9L 8
	St. 82.		4 11, 5
hingen Abgang der Münzen		1, 9, 3	
Extraordinar			
an Johann St. 25.	St. 82.	2, 11, 3	
			2, —
Jahres			
Vian Regali			
Chin. Kiste unter Eimersdorff.			
St. 25.	2 1/2 Sch. pol.		
St. 82.	2 1/2 Sch. à 12 D.	30, —	
Eimersdorff an Voggon St. 25.	St. 82.	5 1/2 Sch. à 12 D.	66, —
an Haupt St. 25.	St. 82.	4 1/2 Sch. à 12 D.	54, —
an Haber St. 25.	St. 82.	2 3/4 Sch. à 8 gl.	21, 8, —
Eimersdorff Silberfäuste	7 1/4 Sch. à 12 D.	87, —	
item	7 1/4 Sch. à 8 gl.	58, —	

Fischersehn. Silber, Zins

St. 25.	25, 16, 3.	
St. 82.		26, —
Zins		
Latus 4		348, 19, 5

Erfolgslos. Infallig gekommen.

A. 25. Ungehe

A. 77. 35. — —

it. A. 82. 30. — —

Wien, gold

Basen

Wassan.

Sippen.

Wien.

Erfolgslos. Obermisch. hinter Erfolgslos.

Wien, gold, soll geben 2 Wunfel

Liegt it. canipe.

Erfolgslos. Vom Wonnert A. 25. ist ungl.

An Wonnert A. 82. 9 Wunfel à 12 S. . . . 108. — —

An Wonnert A. 25. Ungehe.

A. 82. 4 Wunfel à 12 S. . . . 48. — —

An Wonnert A. 25. ungl. gerat.

A. 82. 2 Wunfel à 8 S. . . . 16. — —

Erfolgslos. Obermisch.

An Wonnert it. 16 W. 16 S. — —

Wien, gold, soll geben 2 Wunfel

Liegt it. canipe.

Wien, gold, soll geben 2 Wunfel

Liegt it. canipe.

Wien, gold, soll geben 2 Wunfel

Liegt it. canipe.

Latus S. 296. — —

Dieffow. Silberzins St. 25. . 3, 17, —

St. 77. . 3, 21, 1

St. 82 3, 21, 4

Insum.

Winge

Insum St. 25 1 1/2 Winge . . .

St. 77. . 1 1/2 Winge . . . 7

Extrordinar Einkommen

St. 77. . 1 1/2 Winge . . .

St. 82

In Dagez Winge unter Clippen
soll geben 1 Winge. Weil aber,
im Dagez noch, 8 St. Winge
zu Lagen verbleiben, so
soll, diesen noch 16 St.

Clippung Lagen

an Dagen St. 25. 8 Winge

St. 82. 24 Winge a 12 St. . . 288

an Winge St. 25. 2 Winge

St. 82. 1 Winge a 20 St. . . 20

an Dagen St. 25. 8 Winge

St. 82. 12 Winge a 12 St. . . 144

an Dagen St. 25. 6 Winge

St. 82. 4 Winge a 8 St. . . 32

Zobben. Silberzins St. 25. . 49, 11, —

St. 82 wegen der

Winge . . . 26

Winge

Latus C. . . 528, 21, 4

Befehl. Extraordinar. A. 25. Mühle
 also ausmiste.

Ein Goldt.

Pension . . . A. 25. . . 853. 7. 10.

A. 82 . . .

400.

Summe der Mühle.

Koste Vorwerk.

an Drogen A. 25. Mühle genau A. 82.

A. 82. 16 Misch. d. 12 S.

192.

an Einge. A. 25. Mühle genau A. 82.

A. 82. 12 Misch. d. 12 S.

144.

an Fuder. A. 25. Mühle.

A. 82. 3 Misch. d. 8 S.

24.

Liebesmilt

Großfäcke bei der Stadt 4 Misch. d. 12 S.

48.

Dies von Vorwerkern Verkaufte A. 77.

46.

40.

Müldenfaßt A. 77 . . .

8.

Itz.

12.

Malot Mühle. A. 25 . . .

45. 16.

A. 82 . . .

45. 16.

Gesmische Mühle A. 25 . . .

2. 11. 6.

A. 77 . . .

5.

A. 82 . . .

15.

Pulver Mühle . . .

A. 25 . . .

Misch.

A. 77 . . .

30.

A. 82 aus . . .

30.

Latus 7.

950. 16.

Papier. Müste A. 25 . . . 18, 18.

A. 82 . . . 80.

Pfarrdingen. Nord. soll geben 2, 3.
hat aber vor ihm bey alldien
fahren nicht gegeben.

Grundsinse A. 25 . . . 46, 21, 8.

Thürne und Vermietbele
häuser A. 25 . . . 126, 22, 6.

Don der Pfeifer. A. 82. von beiden Titeln . . . 173, 20, 2.
A. 25 . . . 19, 3, 3.

Bewölbedinse in und am derhalo
A. 82 . . . 26, 4.
A. 52 . . . 393, 8, 3.

350, 6, 2. 36, 3.

Wohl ein Bewölbe ningsamman.
Einwandhaus A. 25. nicht Vermietet
mit ihm in den Alldien, in
der Hauptgalt.

Keller unter der Hauptgalt
A. 25 . . . 12, 3, 3.

Diegel Scheune A. 25 . . . 12, 3, 3.
702, 18, 3.
500, 3, 3.

Kollarbon 202, 17, 9.
A. deductis deducendis . . . 300.

Latus 8 . . . 968, 8.

Kalch Ofen A. 25. 31. 10. —
 Hs. Hiltz

Niederlage in der Stadt

A. 25. 133. 20. 4.

A. 77. 481. —. —

Hs.

500

Neue Niederlage A. 25. 434. 19. —
 Hs. Hiltz

Straffen ins gemein A. 25. Hiltz

Hs.

20

Schönfarberey A. 25. Linn. gar. von.

Hs. Linn. die Oberste

35

die Unterste

25

Stadt Keller A. 25. nach Abrechnung der
 Unkosten 2058. 15. 7.

A. 77. 592. 16. —

ohne Einlage-Geld

Hs.

550

Einlage von fremden Bieren der

Bürger A. 25. 491. 23. —

A. 77. 386. 8. —

Hs.

200

Fremde Einlage A. 25. 154. 14. 6.
 A. 77. 17. —. —

Wann ich der rath gefallten und die Linn.
 max. Krebs zu füttern reiner. Kont. id. 6.
 Linn.

30

Latus G.

1360

Kochenslagen $\text{ct. } 25$ Kl. 16

Ist.
 Wästerweldt $\text{ct. } 25$ $71, 23, 6,$
 $\text{Ist. man kann nicht, was}$
 zu sagen soll.

Badestuben Sins $\text{ct. } 25$ $50, 19, -$
 $\text{ct. } 77$ $25, -$

Ist.
 Bürger. Acet $\text{ct. } 25$ $81, -$
 $\text{ct. } 77$ $31, -$

Ist.
 Abschoß $\text{ct. } 25$ $5, -$
 $\text{ct. } 77$ $5, 20, -$

Ist.
 Essen. Waale $\text{ct. } 25$ Kl. 16
 Ist. man nicht.

Ein Sins aus der Städte Sins. $\text{ct. } 25$ $823, 13, 6.$

Ist.
 Deruickonische Stipendium $250, -$
 $80, -$

Dobberkayse Cfa $\text{ct. } 25$

Saupt. Summa anzuheben man nicht.
 Sins. und ansgeld vom Malb.

$\text{ct. } 25$ $109, 12, -$

Ist.

Latus $627, 12, -$

70. Gemeine Linnahme	A. 25. Mist.	#89 (8)
	A. 77. 38. —	20. —
Späne Seld.	A. 25. 23. —	—
Ist man's man nicht, was al nym Al		
Kurser Kiethe	A. 25. 28. 15. —	—
Ist unter Janniggen in Jid Linen		
Brand Weinblasen	A. 25. 9. 5. —	—
Ist nicht		
Marctetse	A. 25. Mist	700. —
Ist 6. 6. —		
Wilde Seldt	A. 25. Mist	20. —
Ist		
Phunder Karott	A. 25. 5. 16. 1. —	18. —
Ist		
Erasmofung	A. 25. Mist	80. —
Ist		
Leutner Wagen	A. 25. 140. 15. 7. —	—
	A. 77. 70. 21. —	50. —
Ist		
Net Dier Seldt	A. 25. Mist	50. —
Ist		
Leinwandhaus		—
Leinwandhaus ist		
		18. —
Zusatz 12.		956. —

71. ~~276~~ 1(1)

Latus 1.	52, 9, 8
2.	1287, 23, 7
3.	215, —
4.	348, 19, 5
5.	294, —
6.	528, 21, 4
7.	950, 16, —
8.	968, 8, —
9.	1360, —
10.	2713, —
11.	627, 12, —
12.	956, —
Summa	10302, 14, —

Anno 1687 den 3. Octobr. zu Klein
 Aufschlag der Ausgabe beyder Kammern
 zu Braunschweig an der Oder.

1. Salischet worden wegen der Maypalle, da demselben durch den Fürstlichen Rathschafft, damit die Einkünfte ihrer Jahrs Lohn, nicht vergrößert wer- den könnten, durch einen zu Thal producirt wurde.	10,-
2. Wegen der Offen gesetz, weil die Schi- ffer vermindert	
3. Wegen der Flucht und dann nicht raum einbüß gegeben auff dem Rathhause geschehen.	25,-
4. Wenn 6 Flucht und 2 Einkünfte an der Stadttheil gehalten werden, da 3 die Klosterrath durch befordert werden können, weil die Schiffer verdrängen dinst werden sollen.	45,-
5. Vier Weithener, jeder zu 37 1/2 Sch Gold	150,-
Item noch 20 1/2 Schorn à 12 gl ist vor einen 10 Sch.	40,-
6. Weithener, Dattler, Rademacher, Pöhl- macher, Seiler und einmahl	60,-
Zusammen	350,-

7. Zwei Salzhäfen, zumeist Salzhäfen, und
 Salzhäfen

B. Woher Salz noch kommen sollen
 von Jemanden ohne Recht oder Erlaubnis
 des Publici gebraucht werden

8. Vier Kartlinien, jeder 19 $\frac{1}{2}$ ~~fl~~ gl.
 und einem jeden 3 ~~fl~~ 16 gl. 2 fl.
 der Dinf.

92, 16,-

Item jedem à parte 10 ~~fl~~ gl.
 von, als 40 ~~fl~~ à 12 gl.

20,-

9. Zumeist Stimmungen, jedem Jahre
 bis 17 ~~fl~~ 8 gl.

37, 16,-

Darf jedem 5 ~~fl~~ 10 gl., für 10
~~fl~~ gl. à 12 gl.

5,-

10. dem Markt zu reinigen

18,-

11. die Jagd Märkte auf, und ein
 Linsen

18,-

12. Buch und Salz

1,-

13. Beschaffen in der Lage

4,-

14. Conclusion Halbes etc.

50, 12,-

15. Stämme an Salz

50,-

Bydunje, Elstunje, Elstunje
 Kosten Vorher. Einverleibung
 Erhaltung und Leipziger Bauröden

Latius 2. 259, 8,-

22. Der Dacht wird im Winter einbilden,
das nach möglichkeit der Cammer
keine Untertan gemacht
werden.

item dem Marktmeister 12 ~~fl.~~ Korn 6, -

23. Dem Marktschreiner für Talir 4, -

24. Elachen zu einigen 2, -

25. Verordnungen bei Anwesenheit
des Fürstbischofs, Bischofs, ...
der anderen Herren Fürstbischöfe,
seiner Begleitenden und Vorgesetzten
Gassen, item dem Obristen und
Commandanten das ganze Jahr.

Begehre 100, -

26. Beförderung und Landreisen 100, -

27. Dem Landmeister jährlich 8, 9, -

28. Dem Stadtschreiber 8, 16, -

item 1, 12, Korn - 12, -

29. Silberne Untertan cessat, weil der
Dacht diese selber tragen wird.

30. Ad pias causas cessat.

31. dem Ringer Keller an Stahl 20, -

item 8 fl. von dem 4. Quartier 4, -

32. Schindelmessner cessat.

33. Pulvermühle ist gebohren.

Satus 7. 253, 13, -

(34. Das Hart zum marieren 24 ^{er} - - - 12. 24.	
Aligierung und Korn gesalzen	
(35. Mann Pöckler	6
(36. Plagchymist, Dislester, Töpfer, Bott,	50
der, Schaber, Tüfeler	50
(37. Untertan in Fuder und Dankerlösen	25
(38. Gerdeläufer in Cornis	18
(39. item 10 ^{er} Korn	5
Gerdeläufer in Fuder	15
(40. Fuchsläufer in Fuder der 4 nicht	
nötig	
(41. Gerdeläufer in Fuder	5 8
item an Aligierung	2 16
an Fuder	1
(42. Gerdeläufer zu Dislester capetur	
(43. Gerdeläufer zu Dislester capetur	
(44. Dislester an Fuder	7
item Aligierung und Fuder	3 6
item 5 ^{er} Korn	2 12
(45. Gerdeläufer zu Fuder	5 8
item Aligierung	2 16
item 5 ^{er} Korn	1
(46. Dornen Fuder nicht	
(47. Hartkieser Fuder nicht nötig, sollat man	
man, weil vor Fuder Fuder, Thoman 2 ^{er}	50
(48. Hier Fuder Fuder, Fuder	
Aligierung	86 20 3
Fuder	78
Dislester Fuder	6
1 ^{er} Korn a 12 24	12
	152 20 3
	611 9
Latus 5	814 3

77. ~~77~~ 78

Zoo, - -

243-3-

6--

25-4-

168

21- -

5. —

79-

5-1-

12

6

66

66

72-5

905-5-

5-5-5-

13, 14, 15

18 19

120 4 5 2 3

Q28 -

Q28 -

	79	18, -
70. Rockkloigt mit dem kleinen Linge		18, -
6 1/2 Pf. Korn		3, -
6 1/2 Pf. Korn		3, -
71. Ringenbelanffer mit dem kleinen Ringe		29, 14, -
12 1/2 Pf. Korn		6, -
72. Ringenbelanffer in der Linge		
73. 3. Forwörter jüder 27 Pf.		81, -
item jeder 1 1/2 Pf. Korn		1, 12, -
74. Ringenbelanffer in der Linge		
75. Ringenbelanffer in der Linge		30, 14, -
16 1/2 Pf. Korn		8, -
5 1/2 Pf. Korn		
76. Ringenbelanffer		9, -
77. Ringenbelanffer		4, 6, -
78. Ringenbelanffer in der Linge		100, -
79. Ringenbelanffer in der Linge		60, -
80. Ringenbelanffer in der Linge		
81. Ringenbelanffer in der Linge		
82. Ringenbelanffer in der Linge		100, -
83. Ringenbelanffer in der Linge		
84. Ringenbelanffer in der Linge		15, -
85. Ringenbelanffer in der Linge		2, 3, -
86. Ringenbelanffer in der Linge		80, -
87. Ringenbelanffer in der Linge		24, -
Latus 8		570, 1, -

Ein Saatz an Stat. reg. d. h. als
im Kotsen Vorwerck

7 Min. Pol. Korn à 12 gl. . . . 84. - -
6 Min. Pol. Bohnen à 12 gl. . . . 72. - -
2 1/2 Min. Pol. Haber à 8 gl. . . . 20. - -

Im Lichstonsisen Vorwerck

7 Min. Pol. Korn à 12 gl. . . . 84. - -
- 10 ft. Weizen à 20 gl. . . . 8. 84. - -
6 Min. Pol. Bohnen à 12 gl. . . . 72. - -
3 Min. Pol. Haber à 8 gl. . . . 24. - -

2 1/2 Min. Pol. Haber im Rottenfeld
Zur Fütterung à 8 gl. . . . 200. - -
6 Min. Pol. Haber im Rottenfeld
zur Fütterung 48. - -

612 8. -

Die saftigsten und reifsten
von den Weizen, und andern
Laubpflanzen haben sich im 1. Korn.

Die monatlichen Unkosten sind
in der Rechnung nicht ohne
die Landkosten gegeben

333. 4. 8

Latus W. . . . 945. 12. 3

877, 9/8

Latius 1.	270, --
2.	319, 8, --
3.	495, 6, 4
4.	253, 13, --
5.	814, 3, --
6.	928, --
7.	486, 1, 4
8.	570, 1, --
9.	3001, 12, --
10.	943, 12, 3

Summa . 8083, 8, 11

Summa der angeschlagenen Einahme 10302, 14, --
 Hier von dem angeschlagenen Lagerstande Ausgabe . 8083, 8, 11
 Verbleibt . 2219, 5, 1

N^o 4.

Die hiesige Bürgermeisterei, Stadt
Synodus und Einkünfte in
Frankfurt an der Oder an
Statt der Accidention der
willigst worden, sollen
nachfolgendergehalt dis-
tribuiert werden:

Die hiesige Bürgermeisterei, Jahr 18 R th	72
Der Stadt Synodus	16
Die hiesige Cammeren Directores Jahr 16 R th	32
Die hiesige Cammeren Inspectores an den Waisen, Jahr 15 R th	30
Summa	150



